

**Satzung der
Kontaktstelle Musik Rotenburg-Bremervörde e.V.**
(In der Fassung vom 30.11.2004, geändert am 15.02.2006 und 25.03.2009, letzte Änderung am
17.03.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Institution führt den Namen „Kontaktstelle Musik Rotenburg-Bremervörde“. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 170460 eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Die Institution (im folgenden Kontaktstelle Musik genannt), hat ihren Sitz in Rotenburg (W.)
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Zweck der Kontaktstelle Musik ist die Förderung der Laienmusik im Landkreis Rotenburg (W.). Sie ist eine freie und unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft der Chor- und Musikvereinigungen im Landkreis Rotenburg (W.). Die wesentlichen Aufgaben, Ziele und Forderungen der Kontaktstelle Musik sind:

1. Die Stellung der Musik in der Gesellschaft und die Weiterentwicklung der Musikkultur zu fördern.
2. Die Kontaktstelle Musik hat insbesondere die Aufgaben:
 - a. kulturpolitische Maßnahmen im Bereich des Musiklebens auf Kreisebene anzuregen und durchzusetzen,
 - b. für den Bestand und die Entwicklung des Musiklebens im Bereich des Landkreises einzutreten,
 - c. Aufgaben und Aktivitäten einzelner Laienmusikverbände zu unterstützen und zu koordinieren, soweit sie über einen Verband hinaus von Bedeutung sind,
 - d. das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen zu fördern,
 - e. Initiierung von Ensembles auf Kreisebene, insbesondere für Jugendliche.
 - f. auf Landesebene mit dem Landesmusikrat Niedersachsen und weiteren Landesverbänden zu kooperieren.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Für die Lösung ihrer Aufgaben wird die Kontaktstelle Musik u.a.

1. Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Arbeitstagungen, Projekte und sonstige Veranstaltungen initiieren und durchführen,
2. Kontakte zu Behörden, zu Parteien und zu Parlamentariern sowie zu den Medien herstellen und aufbauen,
3. Informationen über das Musikleben des Landkreises Rotenburg (W.) aufbereiten und weitergeben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Kontaktstelle Musik ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle ihr zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in der Satzung angegebenen Ziele und Zwecke zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedsverbänden nicht an diese zurückgewährt werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Kontaktstelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ~~Gewährte Aufwandsentschädigungen entsprechen den Sätzen der Kreismusikschule Rotenburg (W.).~~ **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 5 Mitgliedschaft

Alle im Landkreis Rotenburg (W.) ansässigen laienmusikalischen Verbände oder musikfördernde freie Träger, die die Ziele der Kontaktstelle Musik mittragen **und gemeinnützig sind**, können Mitglied werden. Einzelpersonen oder Firmen können fördernde Mitglieder werden.

Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf, ~~soweit der Antragsteller den Partnerschaftsvertrag (s. Anlage zu dieser Satzung) unterschrieben hat.~~ Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand aus wichtigen Gründen abgelehnt, bedarf es zur Aufnahme in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung. **Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Kontaktstelle Musik kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Löst sich ein Laienmusikverband auf, scheidet er gleichzeitig aus der Kontaktstelle Musik aus. Wenn der Satzungszweck eines Mitgliedsverbandes derart geändert wird, dass er nicht mehr

mit den Zielen der Kontaktstelle Musik übereinstimmt, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den Ausschluss dieses Mitgliedvereines ~~Vereinsmitgliedes~~ vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder sowie der Vorstand. Jeder Mitgliedsverband entsendet je 2 stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung einberufen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie entlastet den Vorstand. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Kontaktstelle Musik dies erfordert. Es gilt die Frist des § 8.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte fordert.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (1)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (2)
- dem Schatzmeister (3)
- dem Geschäftsführer (4)
- dem Schriftführer (5)
- dem Pressereferenten (6)
- dem Vertreter der Kreismusikschule (7)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister und Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils in einem ungeraden Jahr, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Pressereferent in einem geraden Jahr gewählt. Die Kreismusikschule Rotenburg entsendet einen Vertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Kontaktstelle Musik und ist für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der ~~Vorsitzende Vorstand~~ Vorsitzende führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Pflichten. Der stellvertretende Vorsitzende ~~und~~ vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.

3. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Vorstandsmitglied (Pressereferent) beauftragt.
4. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit eines Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung ist jedem Vorstandsmitglied vorher schriftlich mitzuteilen. Es ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, ~~das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.~~ Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls.

§ 12 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat, der den Vorstand bei seiner Arbeit fachlich unterstützt. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter eines Fachbereichs (Fachbereichsleiter). Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um die Kontaktstelle Musik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs der Kontaktstelle Musik zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich um die Kontaktstelle Musik besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden der Kontaktstelle Musik ernannt werden

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder ohne beitragspflichtig zu sein.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben dort aber kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft / der Ehrenvorsitz kann entzogen bzw. eingeschränkt werden, wenn das Ehrenmitglied / der Ehrenvorsitzende gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen der Kontaktstelle Musik schädigt.

§ 14 Finanzierung

Die Kontaktstelle Musik wird aus öffentlichen Zuwendungen, Sponsorengeldern und einem Jahresbeitrag finanziert. Für einzelne Projekte können zur Teilkostendeckung projektbezogene Teilnehmerbeiträge anfallen.

Über Einnahmen und Ausgaben und über das geldliche Vermögen hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zur Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu erstellen. In der Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Vereinsgelder und das Ergebnis der Kassenprüfer zu berichten.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von ~~3/4~~ 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Kontaktstelle Musik kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreismusikschule Rotenburg / Landkreis Rotenburg, ~~an den Landesmusikrat Niedersachsen e.V.~~ Dieser ist verpflichtet, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 18 Satzungsannahme und ihr Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in Rotenburg (W.) am 30.11.2004 angenommen, Änderungen wurden am 15.02.2006, 25.03.2009 und am 17.03.2010 vorgenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Schluss und Unterschriften

Ort der Annahme: Rotenburg (W.)

Anmerkung: Unterstreichungen und Streichungen heben die letzten Änderungen hervor.

Anlage zu § 5 Mitgliedschaft der Satzung der Kontaktstelle Musik Rotenburg-Bremervörde e.V. vom 17.03.2010

Beitragordnung

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50,00 Euro.

Einzelpersonen

Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen einen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag von 25,00 Euro.

Firmen

Firmen können fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen einen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag von 50,00 Euro.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal eingezogen. Die Mitglieder haben dem Kassenwart hierzu eine Einzugsermächtigung zu erteilen.